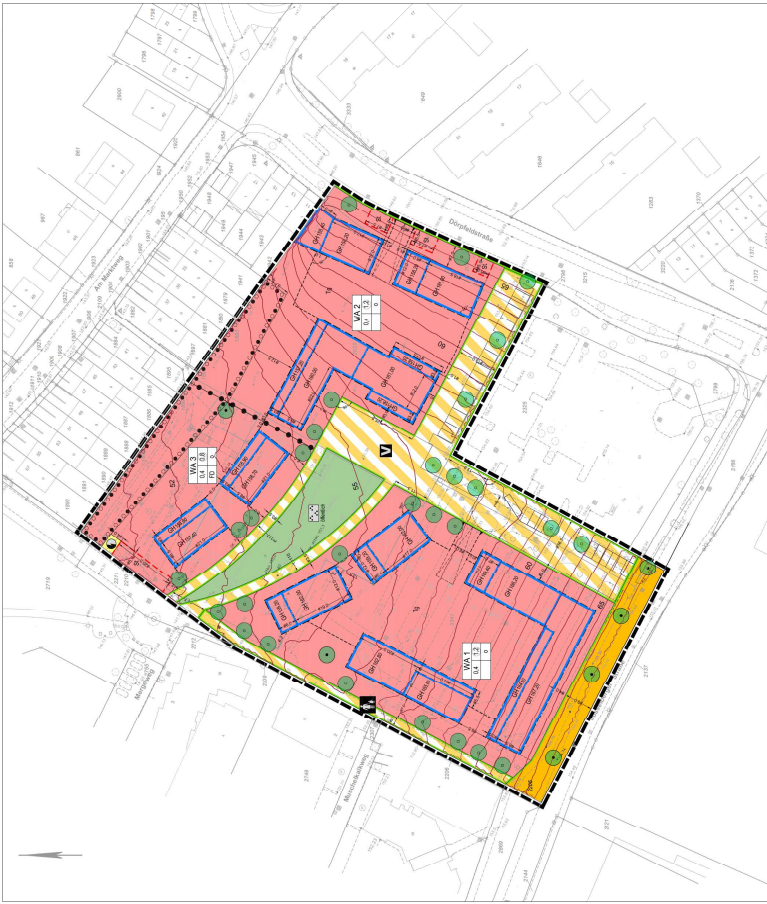




Stadt Haan
Bebauungsplan Nr. 93. 4. Änderung
'Bürgerhausareal'



- Legende
1. Bauland
2. Maß der bebauten Fläche
3. Baulinien
4. Baulinien
5. Baulinien
6. Baulinien
7. Baulinien
8. Baulinien
9. Baulinien
10. Baulinien

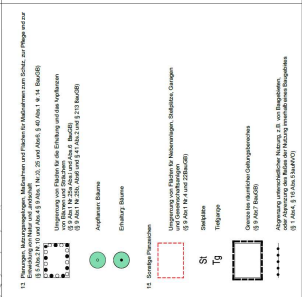
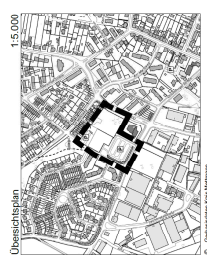


Table with 3 columns: Symbol, Beschreibung, and Bemerkung. It lists various symbols used in the plan, such as building footprints, parking spaces, and green areas.

- TEKSTLICHE FESTLEGUNGEN
1. Allgemeine Festlegungen
2. Festlegungen zur Bebauung
3. Festlegungen zur Nutzung
4. Festlegungen zur Gestaltung
5. Festlegungen zur Umwelt

- 15. Festlegung des Baugebietes
16. Festlegung der Baulinien
17. Festlegung der Baulinien
18. Festlegung der Baulinien
19. Festlegung der Baulinien
20. Festlegung der Baulinien

- RECHTSHINWISSEN
1. Festlegung der Baulinien
2. Festlegung der Baulinien
3. Festlegung der Baulinien
4. Festlegung der Baulinien
5. Festlegung der Baulinien



15.000
Stadt Haan
Bebauungsplan Nr. 93. 4. Änderung
'Bürgerhausareal'
Maßstab 1:500
Gemarkung: Gruiten
Flur: 3
Stand: 01.12.2020

(unmaßstäblich)



WA 3

|     |     |
|-----|-----|
| 0,4 | 0,8 |
| FD  | o   |

WA 2

|     |     |
|-----|-----|
| 0,4 | 0,8 |
| FD  | o   |

WA 1

|     |     |
|-----|-----|
| 0,4 | 0,8 |
| FD  | o   |

# Legende

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GH14,8 m Gebäudehöhe, als Höchstmaß in m ü. NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

| WA  |     |
|-----|-----|
| 0,4 | 0,8 |
| FD  | o   |

Art der baulichen Nutzung

| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
|------------------------|---------------------------|
| Dachform (Flachdach)   | offene Bauweise           |

6. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

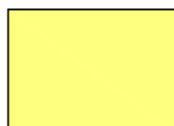


Rad- und Gehweg



Einfahrtbereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken  
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung  
und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

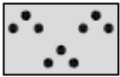


Elektrizität

9. Grünflächen  
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



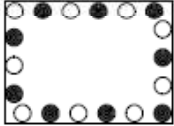
Grünflächen



Parkanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)



Anpflanzen: Bäume



Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St

Stellplätze

Tg

Tiefgarage



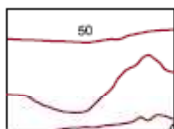
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



maßgebliche Außenlärmpegel, siehe Textliche Festsetzungen A Nr. 7

Bestand



vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt

1372

Flurstücksnummer



vorhandene Bebauung



Bordsteine, Fahrbahnrand



Kanalschacht



Einlauf



Laterne



Baum

+156.78

Höhe in Metern über NHN

## 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Bürgerhausareal“

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, 1793).**

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW 2018 S. 421), **zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)**

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)**

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

2.2 Der obere Bezugspunkt für die Bestimmung der GH ist die Oberkante der Attika.

2.3 Die festgesetzte GH in den jeweiligen überbaubaren Flächen darf durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen, wie z. B. Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, auf insgesamt maximal 20% der Grundfläche des jeweiligen Erdgeschosses und bis zu einer Höhe von 1,5 m überschritten werden.

- 2.4. Die festgesetzte Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen und Balkone um bis zu insgesamt 50% überschritten werden.
- 2.5. Die festgesetzte Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 durch Tiefgaragen und deren Zufahrten (Rampen einschl. Einhausung) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Im nördlichen Baufenster des WA<sub>2</sub>-Gebiets kann ohne seitlichen Grenzabstand unter Beachtung der sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften an den Bestand angeschlossen werden.

### 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen die Baugrenzen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 2,00m überschritten werden. Dies gilt jedoch ~~nur nicht~~ für die der ~~zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche~~ ~~Düsseldorfer Straße und der Dörpfeldstraße~~ ~~abgewandten zugewandten~~ Gebäudeseiten.

### 5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Oberirdische Garagen sind unzulässig.

Carports und Stellplätze (St) sind in den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> sind Tiefgaragen (Tg) und deren Zufahrten innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet WA<sub>3</sub> ist auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Wohngebäuden und der Erschließungsfläche (Vorgärten) je Wohngebäude ein Stellplatz nach Maßgabe der Festsetzungen unter Nr. 12.4 zulässig.

### 6. Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

- 6.1. In den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Fassaden bzw. deren Fluchtlinien und der jeweiligen Verkehrsfläche (Vorgärten) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von
- Gemeinschaftsanlagen zur Unterbringung von Abfallbehältern und
  - Gemeinschaftsanlagen für Fahrräder
- nicht zulässig.
- 6.2. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> sowie im allgemeinen Wohngebiet WA<sub>3</sub> sind neben den o. g. Gemeinschaftsanlagen zudem
- Anlagen und Einrichtungen von Kinderspielplätzen sowie
  - Einleit- und Verteilerbauwerke für gefasstes Regenwasser
- allgemein zulässig.

**7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden unter Bezug auf die schalltechnische Untersuchung des Büros ACCON, Köln vom ~~19.08.2019~~29.10.2020, Projekt-Nr.: ACB 0719 – 408674 – 973, folgende Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen:

Bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe 2018-01, entsprechend den in der Planzeichnung eingetragenen maßgeblichen Außenlärmpegeln (MAP) bzw. Lärmpegelbereichen (LPB) vorzusehen.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in den Lärmpegelbereichen (LPB) für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten - die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteile (Bau-Schalldämm-Maß:  $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ ) einzuhalten:

| Spalte | 1                      | 2                                     |
|--------|------------------------|---------------------------------------|
| Zeile  | Lärmpegelbereich (LPB) | Maßgeblicher Außenlärmpegel ( $L_a$ ) |
| 1      | II                     | 60                                    |
| 2      | III                    | 65                                    |
| 3      | IV                     | 70                                    |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| dabei ist:                    |  |
| $L_a$                         | der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109, Teil 2, Ausgabe 2018-01, Nummer 4.5.5.                                     |
| $K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ | für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches            |
| $K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ | für Büroräume und Ähnliches  |
| mindestens einzuhalten sind:  |  |
| $R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  | für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches |

Räume in den LPB III oder darüber, die auch zum Schlafen genutzt werden können, sind mit fensterunabhängigen Lüftungssystemen auszustatten.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichend sind.

**8. Fläche für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

Auf der zum Erhalt und zur Bepflanzung festgesetzten Fläche sind abgehende Gehölze durch standortgerechte Gehölze 2. und 3. Ordnung zu ersetzen. Unbepflanzte Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen 2. und 3. Ordnung zu bepflanzen; die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zur Bewältigung des Höhenversatzes innerhalb der Fläche ist die Anlage von Abstützbauwerken zulässig.

Zur Gehölzpflege ist die Anlage eines Wartungsweges von max. 2.50 m Breite innerhalb der Fläche zulässig. Der Weg ist als Schotterrasen anzulegen und zu unterhalten.

**9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Auf den zur Bepflanzung mit Einzelbäumen festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume heimischer Arten z. B. als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm, oder vergleichbarer Größenklasse zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

**10. Erhalt von Einzelbäumen**

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle der Abgängigkeit ist der betr. Baum entsprechend den Vorgaben zur Pflanzung von Einzelbäumen zu ersetzen.

**11. öffentliche Grünfläche (§ 15 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Auf der festgesetzten, öffentlichen Grünfläche sind, basierend auf der Vorentwurfsplanung des Büros RMPSL.LA, Bonn (Anlage zur Bebauungsplanbegründung), Retentions-, Aufenthalts-, Park- und Spielflächen anzuordnen und miteinander zu kombinieren. Auf der Fläche sind 10 standortheimische Laubbäume z. B. als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm, oder vergleichbarer Größenklasse zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

Innerhalb der Fläche sind jeweils vor den an die Grünfläche angrenzenden Wohngebäuden und in Ergänzung zu den jeweiligen Erschließungswegen max. 3,00 m breite Feuerwehr-Aufstellflächen gemäß der Vorentwurfsplanung des Büros RMPSL.LA, Bonn (Anlage zur Bebauungsplanbegründung) anzulegen; die Befestigung dieser ergänzenden Flächen ist ausschließlich als Schotterrasen zulässig.

**12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**12.1 Vermeidung von Vogelschlag ~~an Fensterflächen~~:**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind die Verglasungen von baulichen Anlagen vogelgerecht auszuführen.

Hierzu sind Materialien mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) zur Vermeidung von starken Reflexionen und Spiegelungen zu verwenden.



Großformatige Verglasungen (z. B. von Verbindungsgängen oder von Räumen für Veranstaltungen), **verglaste Balkonbrüstungen** sowie verglaste Gebäudeecken sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verglasung dauerhaft mit folgenden Vogelschutzmustern ausgeführt wird:

- vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand;
- horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand;
- Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Ø oder mind. 15 % Deckungsgrad bei mind. ab 30 mm Ø.

12.2. intensive Dachbegrünung:

Tiefgaragen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche und andere bauliche Anlagen, die nicht durch Gebäude überbaut sind und der Unterbringung von Fahrzeugen dienen (z.B. Garagengeschosse), sind intensiv zu begrünen. Dabei darf die Substratschicht eine Mächtigkeit von 50 cm nicht unterschreiten.

12.3. extensive Dachbegrünung:

Dächer der jeweils obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.

12.4. Gestaltung von befestigten Flächen:

**Öffentliche Stellplätze sind wasserdurchlässig anzulegen.**

Private Stellplätze, Wege und sonstige befestigte Flächen sind entweder wasserdurchlässig anzulegen oder das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser ist im Falle einer wasserundurchlässigen Befestigung über die jeweiligen Seitenränder zur Versickerung zu bringen.

12.5 insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung:

Zur Reduzierung von schädlichen Wirkungen (Anlock- und Irritationswirkung) auf Fledermäuse und Insekten sind zur Beleuchtung von Gebäuden, Stellplätzen und Wegen ausschließlich Leuchtmittel in Form von LEDs mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder Natriumdampflampen zu verwenden. Dabei sind Lichtquellen zu verwenden, die möglichst wenig diffuses Licht abgeben (z. B. Reflektor- oder Planflächenstrahler).

Lichtimmissionen im öffentlichen Raum sind in Bezug auf die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsdauer durch Dimmer, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf das notwendige Maß zu reduzieren.

## **B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 9 (4) BAUGB i.V.m. § 86 BAUO NRW**

### **1. Fassadengestaltung**

Die Gebäudefassaden in den WA-Gebieten sind ausschließlich in hellem Putz, in Klinker oder äquivalenten Oberflächen (z. B. als Wärmedämmverbundsystem) oder als Kombination der v. g. Materialien auszuführen. Glänzende, stark reflektierende Materialien, von denen eine Blendwirkung ausgehen kann, sind unzulässig.

### **2. Dachgestaltung**

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie gemäß den textlichen Festsetzungen unter **A, Nr. 2.3** sind ausschließlich in reflexionsarmer Ausführung zulässig.

### **3. Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und haben sich in Werkstoff, Form und Farbe einzufügen. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

### **4. Abfallbehälter**

Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und anzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

### **5. Einfriedigungen**

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Grundstückseinfriedigungen ausschließlich als offene Einfriedigungen, als Hecken oder als Kombination von offenen Einfriedigungen und Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedigungen wird auf max. 1,40 m begrenzt. Als Heckengehölze sind ausschließlich heimische Laubgehölzarten zulässig.

### **6. private Freiflächen**

Zur Gewährleistung eines durchgrüntes Siedlungsbildes wird festgesetzt, dass Gartenflächen, welche nicht für die Anlage von befestigten Flächen (Terrassen, Zuwegungen, Stellplätze) benötigt werden, wasserdurchlässig zu gestalten und so zu bepflanzen sind, dass eine geschlossene Vegetationsfläche entsteht.

Die parallel zu den Erschließungsstraßen gelegenen, nicht überbaubaren Flächen (Vorgartenflächen) dürfen zu maximal 50% gemäß den textlichen Festsetzungen unter **A**, Nr. **12.4** befestigt werden. Die verbleibenden Flächen sind als geschlossene Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

## **C Hinweise**

### **1. Artenschutz**

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die für die Durchführung der Planung erforderlichen Fällarbeiten außerhalb des Brutzeitraums im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.

### **2. Kampfmittel**

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Stadt Haan, die Ordnungsbehörde, die Bezirksregierung – Kampfmittelbeseitigungsdienst – oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

### **3. Boden**

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 in nutzbarem Zustand zu erhalten und als solcher, wenn möglich, wiederzuverwenden. Für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen gelten i. Ü. die technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA).

### **4. Bodendenkmäler**

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sind die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei dem rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn, aufmerksam zu machen.

**5. geologische Gegebenheiten / Baugrund**

Es wird empfohlen, den Baugrund (oberflächennaher Untergrund bis zu einer Tiefe von 20 m) vor Beginn der Baumaßnahmen objektbezogen ingenieurgeologisch untersuchen und bewerten zu lassen.

Die Stadt Haan befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Mit dem geologischen Untergrund wird der Bereich ab einer Tiefe von 20 m bezeichnet. Die Untergrundklasse R steht für Fels bzw. Festgestein.

**6. Einsicht in technische Regelwerke**

Die außerstaatlichen Regelungen, auf die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, können beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan eingesehen werden. Die DIN-Normen können zudem bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.